

## **Gemeinsame Stellungnahme der DHM, VHZMK, DGZMK, BZÄK, AWMF und des BDZM zu dem Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen und weiterer Verordnungen im Bereich der Heilberufe**

Die zeichnenden Organisationen begrüßen den vorgelegten Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) und weiterer Verordnungen im Bereich der Heilberufe ausdrücklich. Damit werden dringend erforderliche Anpassungen an die Prüfungen, insbesondere in der Zahnmedizin, aufgegriffen.

Daher möchten wir insbesondere zu dem Artikeln 1 - Zahnmedizin Stellung nehmen. Die weiteren Änderungen in den Artikeln 2-4 begrüßen wir uneingeschränkt.

Wie die praktischen Erfahrungen mit der Umsetzung der neuen Prüfungsvorgaben gezeigt haben, besteht hier im Detail ein klarer Nachbesserungsbedarf. Mit den im Rahmen der Veränderungsverordnung nun vorgeschlagenen Anpassungen werden spürbare Verbesserungen bei der Durchführung erzielt, die sich sehr positiv auf die Umsetzbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit auswirken werden. Daher begrüßen wir die nun vorgelegte Fassung. Lediglich in einzelnen Punkten gibt es weiteren Präzisierungsbedarf, den wir im Weiteren ansprechen werden.

### **Zu den Punkten im Einzelnen:**

Die vorgeschlagene Ermöglichung der elektronischen Antragstellung sowie Datenübermittlung halten wir für ebenso unkritisch und begrüßenswert wie die Möglichkeit Prüfungsunterlagen mit der einfachen elektronischen Signatur und Zeugnisse mit der qualifizierten elektronischen Signatur zu zeichnen.

Die Änderungen an den Regelungen zu dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung mit der Reduktion der mündlichen Prüfungsdauer je studierender Person auf 20-30 Minuten und die Ausweitung des Prüfungszeitraums auf 4 Wochen begrüßen wir sehr. Auch die Bildung von Fächergruppen aus den naturwissenschaftlichen und den medizinischen Grundlagenfächern mit je einer Prüfung pro Fächergruppe kommt unserer Vorstellung eines zukunftsorientierten Studiengangs Zahnmedizin entgegen. Der Wegfall der Angabe „tragender Gründe“ für die Benotung kommt der Entlastung der Prüfenden sehr entgegen.

Die zusätzliche Einführung eines Praktikums der Biologie für Studierende der Zahnmedizin laut Anlage 1 als Zulassungskriterium für die **Erste Abschnittsprüfung** sehen wir hingegen kritisch. Wir plädieren für eine Streichung des „Praktikums der Biologie für Studierende der

Zahnmedizin“ für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung. Zwar wäre die Umsetzung durch die nicht veränderte Gesamtstundenzahl kapazitätsneutral und nicht CNW-relevant, allerdings entstehen für die Entwicklung und Etablierung eines solchen Praktikums den Universitäten Aufwände und Kosten. Grundsätzlich müsste eruiert werden, welche -insbesondere- praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten in diesem Praktikum zu erwerben wären, die nicht bereits in den naturwissenschaftlichen und grundlagenmedizinischen Praktika erworben werden. Schließlich beurteilen wir ein „Auffangen“ der Mehrleistungen des Biologiepraktikums durch das Absenken der Stundenzahlen der naturwissenschaftlichen Praktika Physik und Chemie als fragwürdig, da diese als schon etablierte Lehrveranstaltungen eben genau so ausgerichtet sind, das vorbereitende Wissen und die praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die medizinischen Grundlagenfächer darin zu erwerben.

Falls entgegen unserer Empfehlung ein Praktikum Biologie ergänzt werden sollte, müssten formal die Übergangsbestimmungen des § 135 erweitert werden. Die Fakultäten benötigen Zeit, Inhalte des Praktikums zu entwickeln, Stundenpläne anzupassen und die Studien- und Prüfungsordnungen zu ändern. Für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung das Studium aufgenommen haben, sollte daher der Nachweis des Praktikums Biologie entfallen.

Mit den Änderungen an den Regelungen zu dem **Zweiten Abschnitt** der Zahnärztlichen Prüfung mit der Reduktion der mündlichen Prüfungsdauer je studierender Person auf 25-30 Minuten und der Ausweitung des Prüfungszeitraums auf 4 Wochen sind wir sehr einverstanden. Im Sinne der Harmonisierung plädieren wir allerdings dafür, die Prüfungsdauer bei allen zahnärztlichen Prüfungen einheitlich auf 20-30 Minuten festzulegen. Die klare Beschränkung des Prüfungstages auf 8 Stunden, die Bildung der Fächergruppe Zahnerhaltung und die Durchführung der mündlichen Prüfungen innerhalb von 2 bzw. 3 Werktagen nach den praktischen Prüfungen begrüßen wir ebenfalls sehr.

Die Änderungen an den Regelungen zu dem **Dritten Abschnitt** der Zahnärztlichen Prüfung mit der Reduktion der mündlichen Prüfungsdauer je studierender Person auf 25-30 Minuten und der klaren Beschränkung des Prüfungstages auf 8 Stunden wird, wie auch in der Zweiten Abschnittsprüfung, begrüßen wir. Auch hier plädieren wir im Sinne der Harmonisierung ebenfalls dafür, die Prüfungsdauer einheitlich auf 20-30 Minuten festzulegen. Die Bildung der Fächergruppe Zahnerhaltung und die Durchführung der mündlichen Prüfungen innerhalb von 2 Werktagen nach den praktischen Prüfungen kommt unserer Vorstellung einer für alle Seiten leistbaren Dritten Abschnittsprüfung sehr entgegen.

Die klare Festlegung, dass jede Einzelprüfung sowohl mündlich wie auch praktisch im Zweiten sowie auch im Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung mindestens mit dem Ergebnis „ausreichend“ bewertet sein müssen, um ein Bestehen zu erzielen, stellt klar, dass die Prüfung nur bei Bestehen beider (!) Prüfungsteile als bestanden gilt.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass in den praktischen Veranstaltungen der Kieferorthopädie im dritten Studienabschnitt Patientenbehandlungen durchzuführen sind. Dies

ergibt sich aus § 64 (3) ZApprO mit der selbständigen Eingliederung einer kieferorthopädischen Behandlungsapparatur an dem Patienten oder an der Patientin im Praktischen Teil der Dritten Abschnittsprüfung. Entsprechend der Ausweisung von Veranstaltungen mit Patientenbehandlung als Kurs (Operationskurs, Integrierter Behandlungskurs) sind die Veranstaltungen „Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II“ in „Behandlungskurs der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II“ umzubenennen. Die Umbenennung ist kapazitätsneutral, die Behandlungszeiten Kieferorthopädie sind bereits bei der Berechnung des CNW berücksichtigt worden (Siehe Beispielstundenplan der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) mit einer Gruppengröße  $g=4$ ). Die Umbenennung des Praktikums in Behandlungskurs ist somit eine semantische Richtigestellung einer in der Verordnung und dem Beispielstundenplan vorgesehenen Ausgestaltung.

Im Sinne einer weiterführenden Klarstellung in der Benennung der Unterrichtsveranstaltungen in Bezug auf den dafür anzusetzenden Lehrbedarf (v.a. Gruppengröße) möchten wir weiterhin anregen, dass die Lehrveranstaltungen „Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung“ sowie „Radiologisches Praktikum“ umbenannt werden in „Kurs der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung“ sowie „Kurs Radiologie“. Auch diese beiden Lehrveranstaltungen sind gemäß Beispielstundenplan mit einer Gruppengröße von 4 angesetzt und sollten folgerichtig nicht als Praktikum, sondern als Kurs bezeichnet werden. Die Korrektur der Benennung würde vorbeugen, dass verwaltungsrechtliche Fehlinterpretationen mit abweichender Gruppengröße (z.B. 1:15) auftreten könnten.

Bezüglich der prüfungsbeisitzenden Personen raten wir dringend dazu, in der Formulierung nur den Hochschulabschluss, nicht aber den Masterabschluss vorauszusetzen. Die bislang gemacht Erfahrungen haben gezeigt, dass die LPÄ zum Teil erhebliche Schwierigkeiten haben, die erforderliche Anzahl von beisitzenden Personen für die Prüfungen bzw. bei kurzfristigem Ausfall rechtsadäquaten Ersatz zu rekrutieren. Die Fakultäten unterstützen die LPÄ nach Kräften, verfügen allerdings nicht immer über eine hinreichend große Zahl an Beisitzenden mit mindestens Masterabschluss. Um eine sichere Prüfungsdurchführung zu gewährleisten, ist auch ein abgeschlossenes Bachelor-Studium als Qualifikation für den Besitz ausreichend und ermöglicht eine gesichertere Akquise insbesondere in den vorklinischen Instituten.

Gern stehen wir im Rahmen der geplanten Anhörung in der 29. Kalenderwoche für eine Erläuterung zur Verfügung.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

## Unterzeichnende Verbände:

### DEUTSCHE HOCHSCHULMEDIZIN E.V.



Der Medizinische Fakultätentag (MFT) und der Verband der Universitätsklinika Deutschlands (VUD) vertreten die Interessen der 39 Medizinischen Fakultäten sowie der 36 Universitätsklinika in Deutschland – Dachverband ist die Deutsche Hochschulmedizin e. V. (DHM). Gemeinsam stehen VUD und MFT für Spitzenmedizin, erstklassige Forschung sowie die international angesehene Mediziner Ausbildung und -weiterbildung.

<https://www.deutsche-hochschulmedizin.de/>



Die Vereinigung der Hochschullehrer für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde e.V. (VHZMK) vertritt in seiner Eigenschaft als eingetragener Verein die Interessen der Mitglieder in Ihrer Eigenschaft als Hochschullehrer und fördert die Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.

<https://www.vhzmk.de/>



Die Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde e. V. (DGZMK) ist die wissenschaftliche Dachorganisation der deutschen Zahnmedizin. Sie vereint 40 spezialisierte Fachgesellschaften, Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften in Deutschland und hat mehr als 22.000 zahnärztliche Mitglieder in 35 wissenschaftlichen Fachgesellschaften, Arbeitskreisen und Arbeitsgemeinschaften.

<https://www.dgzmk.de/>



Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK), Arbeitsgemeinschaft der deutschen Zahnärztekammern e. V. (BZÄK) ist die Berufsvertretung aller Zahnärztinnen und Zahnärzte in Deutschland. Mitglieder der Bundeszahnärztekammer sind die Zahnärztekammern der Länder.

<https://www.bzaek.de/>



Die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) e. V. bündelt die Interessen der medizinischen Wissenschaft und trägt sie verstärkt nach außen. Sie handelt dabei im Auftrag ihrer 183 medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften.

<https://www.awmf.org/>



Der Bundesverband der Zahnmedizinierenden in Deutschland e.V. (bdzm) vertritt die Interessen aller Zahnmedizinierenden in Deutschland und ist der Dachverband der Fachschaften für Zahnmedizin.

<https://bdzm.info/>